

# VEREINSSATZUNG

MASS UND GEWICHT, Verein für Metrologie e. V.

(Stand Mai 2025)

## § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Maß und Gewicht, Verein für Metrologie e. V.“ (im folgenden M & G genannt). Er hat seinen Sitz in D - 42697 Solingen und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 5 VR 1227 eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein kann mit einschlägigen Vereinen kooperieren oder sich Dachverbänden anschließen.

## § 2 ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. M & G ist ein Zusammenschluß von Freunden aller Gebiete der Metrologie und Sammlern von Waagen, Gewichten, Längen- und Hohlmaßen, sowie der einschlägigen Literatur und Grafik.
2. M & G verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Forschung auf allen Gebieten der historischen Metrologie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung und Belegung des wissenschaftlichen Studiums dieses Wissensgebietes. M & G gibt zu diesem Zweck periodische Veröffentlichungen heraus und fördert einschlägige Arbeiten. Der Verein erteilt nach bestem Wissen Auskünfte zum Gesamtgebiet der Metrologie. Eine Fachbücherei und ein Archiv von einschlägigen Unterlagen über Metrologie werden angestrebt.
3. Der Verein führt Veranstaltungen durch, wie Vorträge, Sammlertreffen, Tauschtage, Ausstellungen und Exkursionen. M & G arbeitet im Rahmen dieser Satzungszwecke mit einschlägigen Vereinen (Metrologie, Numismatik, Eichwesen usw.), Sachverständigen und mit wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen. Der Verein pflegt in allen diesen Satzungszwecken auch internationale Beziehungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Beschafft der Verein Sammlungsstücke oder Hilfsmittel - z. B. Bücher für seine Mitglieder - von Dritten, so wird er im Verhältnis zum Mitglied als Vermittler tätig und kann nur Selbstkosten berechnen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Museum in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 2 A

- a) Das Sammeln von Waagen, Gewichten, Längen- und Hohlmaßen ist nicht von übergeordneter Bedeutung.
- b) Die gesammelten Waagen etc. dienen auch zur Information der Öffentlichkeit und werden dieser in Ausstellungen des Vereins zugänglich gemacht.
- c) Das Archiv und die Bibliothek, die in einer Literaturliste erfaßt sind, werden auch an die Öffentlichkeit kostenlos ausgeliehen; es ist lediglich Portoersatz zu leisten.
- d) Es werden Kontakte zu wissenschaftlichen Instituten, Eichbehörden, Universitäten, Museen, Vereinen und Sammlern in und außerhalb der Bundesrepublik gefördert und gepflegt.
- e) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Weitergabe von Informationen über Fälschungen und Nachahmungen.

## § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann werden:

1. Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, Jugendliche mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten (Einzelmitglieder).
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sowie nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse (korporative Mitglieder).
3. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach pflichtgemäßem Ermessen, bei Ablehnung des Antrags braucht er dem Antragsteller die Gründe nicht mitzuteilen.

#### § 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von ¼ Jahr einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft endet bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
4. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden, das mit dem Vereinszweck unvereinbar ist oder eine vorsätzliche unerlaubte Handlung gegen M & G, ein anderes Mitglied oder einen Veranstaltungsgast darstellt. Über den Ausschluß entscheidet der geschäftsführende Vorstand, nachdem er dem Mitglied, dessen Ausschluß er erwägt, Gelegenheit gegeben hat, sich in einer Vorstandssitzung zu äußern. Zu dieser Sitzung ist das Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief zu laden, der spätestens am zehnten Tag vor dem Sitzungstag zur Post zu geben ist; darin ist mitzuteilen, weshalb der Ausschluß erwogen wird. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben und mit dessen Absendung wirksam.
5. Gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes einzelne Mitglied und jeder Betroffene innerhalb eines Monats nach Versand der Mitteilung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen. Im Falle der Anrufung der Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes so lange unwirksam, bis die Mitgliederversammlung darüber beschlossen hat.

#### § 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeträge erhoben, die jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig werden. Die Höhe von Jahresbeiträgen und eventuellen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen oder Umlagen befreit.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### § 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besprochene und genehmigte Auslagen werden erstattet. Das Nähere regelt eine Vergütungsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### § 7 VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden  
bis zu 3 stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Sekretär  
dem Schatzmeister.  
Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Sprechern der Arbeitskreise.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorsitzende gemeinsam.

#### § 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 1.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - 1.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - 1.3 Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
  - 1.4 Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

#### § 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den geschäftsführenden Vorstand in einem Wahlgang wählen, wenn ihr ein Wahlvorschlag für die Besetzung aller Vorstandsstellen vorliegt. Anderenfalls und wenn ein solcher Vorstand abgelehnt ist, findet für jede Vorstandsstelle ein Wahlgang statt.

2. Soweit die Aufgabenverteilung im geschäftsführenden Vorstand nicht schon durch das Wahlergebnis gegeben ist, regelt sie der geschäftsführende Vorstand.
3. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied des Vereins zu der vorläufigen Wahrnehmung seiner Aufgaben delegieren.

#### § 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 3 Wochen soll eingehalten werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlußfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Sind alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes damit einverstanden, kann schriftlich abgestimmt werden.
3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der Sprecher aller Arbeitskreise oder deren Vertreter anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Mehrheit des Gesamtvorstandes damit einverstanden, kann schriftlich abgestimmt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

#### § 10 A ARBEITSKREISE

1. Die Mitgliederversammlung beschließt durch einfachen Mehrheitsbeschluß über die Bildung von Arbeitskreisen.
2. Jeder Arbeitskreis besteht in der Regel aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung und der von ihr gewählte geschäftsführende Vorstand sind den Arbeitskreisen – insbesondere in grundsätzlichen Fragen – weisungsbefugt.
3. Die Arbeitskreise beschließen über ihr Arbeitsprogramm und können für spezielle Aufgaben Fachgruppen bilden. Näheres regelt die Vereinsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

#### § 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist bei jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes, Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes;
  - d) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes;
  - e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - h) Beschlußfassung über die Bildung von Arbeitskreisen;
  - i) Beschlußfassung über die Vergütungsordnung (s. § 6.2).

#### § 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### § 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Frist zur Einberufung siehe § 12 Abs. 1.

### § 14 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Bei Wortmeldungen oder lebhafter Diskussion kann der Versammlungsleiter einen Diskussionsleiter bestimmen, der dann die Diskussion leitet und steuert.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muß geheim (schriftlich) erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder vor der Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung von Mehrheiten wie ungültige Stimmen behandelt.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern nach Fertigstellung bei nächster Gelegenheit zu übersenden (aus Portosparnisgründen kann die „nächste Gelegenheit“ auch die Veröffentlichung im nächsten Vereinsheft sein, das nach der Mitgliederversammlung herausgegeben wird).

### § 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Stimmenmehrheit lt. § 14, Ziff. 6
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Deutsche Museum in München.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 16 ALLGEMEINES

1. Jedes Mitglied erhält mit der Aufnahme in den Verein ein Exemplar der Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung der Mitgliederversammlung kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Versammlung beanstandet.
3. Im übrigen gilt das Vereinsrecht des bürgerlichen Rechts. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung beeinflusst nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.
4. Diese Vereinssatzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung von der Mitgliederversammlung am 07. November 1987 in Remshalden-Grunbach beschlossen und verabschiedet.